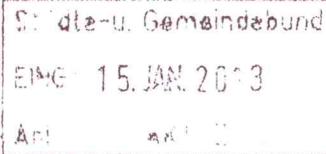


IV



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Postfach 103952
40030 Düsseldorf

09. Januar 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34-48.01.06/99-505/12(0)

RD Tiedtke
Telefon 0211 871-2472
Telefax 0211 871-
markus.tiedtke@mik.nrw.de

Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände

Ihr Schreiben vom 13.12.2012

Sehr geehrter Herr Hamacher,

ich möchte mich herzlich für Ihr Schreiben bedanken und Ihnen folgende Überlegungen hierzu mitteilen.

Mit dem Umlagengenehmigungsgesetz sind die Verfahrensrechte der Umlagezahler erheblich verbessert worden. Gleichwohl hat das Umlagegenehmigungsgesetz keine Einschränkungen für die eigenständige Haushaltswirtschaft der Umlageverbände vorgenommen. Ich halte aus diesem Grund nach wie vor daran fest, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Umlageverbandes - wie bei den Gemeinden auch - bereits mit einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und nicht erst mit einer Überschuldung beginnt und deshalb grundsätzlich unzulässig ist.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage kann daher nur in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis erfolgen und bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Diese kann sich nach meiner Auffassung u.a. aus Abwägungen im Rahmen des Rücksichtnahmegebots ableiten lassen, da mit dem Umlagengenehmigungsgesetz ein Wiederaufbau des Eigenkapitals über eine Sonderumlage ermöglicht worden ist.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage durch einen Umlageverband führt zu entsprechenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen und - wenn die Voraussetzungen des § 76 GO NRW vorliegen - auch zur Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



aufzustellen. Dabei halte ich es weiterhin für unabdingbar, dass dabei eine strukturelle Konsolidierung erfolgt und nicht nur Belastungen in die Zukunft verschoben werden. Das Umlagengenehmigungsgesetz hat gerade auch aus diesem Grund noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass in diesen Fällen die Umlageverbände zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und damit zu echter Haushaltskonsolidierung verpflichtet sind.

Es bleibt allerdings auch in Zukunft bei der Einschätzungsprärogative der Umlageverbände, ob und in welchem Umfang es unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort es angezeigt ist, die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Insbesondere besteht - auch im Hinblick auf das Umlagengenehmigungsgesetz- weiterhin keine Verpflichtung der Umlageverbände ihr Eigenkapital zu verzehren.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass ich in den rechtsaufsichtlich ausgestalteten Genehmigungsverfahren für die Umlagesätze selbstverständlich dafür Sorge tragen werde, dass bei den Abwägungen der Umlageverbände zum Rücksichtnahmegebot die Interessen der Umlagezahler hinreichend Berücksichtigung finden.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen weiterhelfen können. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung werde ich mein Schreiben an den Landkreistag NRW und den Städtetag NRW weiterreichen und die Bezirksregierungen über meine Rechtsauffassung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johannes Winkel

Darstellung der Veränderung der Umlagen für den Kreis Düren für den Nachtrag

Bezeichnung	Umlage- grundlage bisher	Umlage- satz bisher %	Umlage	Umlage- grundlage neu	Umlage- satz neu %	Umlage	Differenz
Kreisumlage	7.288.020,00	48,18	3.511.368,04	7.272.332,00	51,20	3.723.433,98	212.065,95
Jugendamt	7.288.020,00	18,66	1.359.944,53	7.272.332,00	21,31	1.549.733,95	189.789,42
			4.871.312,57			5.273.167,93	401.855,37

Für die Jahre 2014 ff. sind seitens des Kreises Düren keine weiteren Vorgaben angegeben worden. Auch liegen keine neue Orientierungsdaten für den Finanzplanungszeitraum vor. Allerdings ist den jüngsten Presseveröffentlichungen zu entnehmen, dass insbesondere in der Stadt Düren wesentlich höhere Steuereinnahmen im Jahre 2012 angefallen sind, die sich im Rahmen des Finanzausgleiches 2014 bemerkbar machen werden. Aus diesem Grunde werden für die Folgejahre keine weiteren Änderungen vorgenommen.